

4. *begrißt außerdem*, daß die marokkanischen Behörden eingewilligt haben, die Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Westsahara zu formalisieren, sowie die Zustimmung der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro) zur Wiederaufnahme der Vorarbeiten zur Registrierung in den Flüchtlingslagern, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Hohen Kommissars zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der stimmberechtigten saharaischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;

5. *nimmt mit Bedauern Kenntnis* von der Beschränkung der Einsatzfähigkeit der Pionierunterstützungseinheit der Mission, fordert den baldigen Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär, was eine unabdingbare Voraussetzung für die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der Mission gebildeten Militäreinheiten ist, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990¹¹⁶, wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

6. *unterstützt* die Absicht der Mission, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen am 1. Dezember 1998 mit der Veröffentlichung der vorläufigen Wählerliste zu beginnen, und unterstützt außerdem die vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahl der Identifizierungskommission von 18 auf 25 sowie die Aufstockung des notwendigen Unterstützungspersonals, um die Kommission zu stärken und sie zu befähigen, ihre Arbeit auch künftig mit größter Genauigkeit und Unparteilichkeit auszuführen, mit dem Ziel, den vorgeschlagenen Zeitplan einzuhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 11. Dezember 1998 über die Durchführung dieser Resolution und über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen und gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der Mission unterrichtet zu halten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3938. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3956. Sitzung am 17. Dezember 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1998/1160)¹²²."

Resolution 1215 (1998) vom 17. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage, und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolution 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1998¹²⁴ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von dem erklärten Standpunkt der Regierung Marokkos und mit Genugtuung darüber, daß die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro) formell akzeptiert hat, das Maßnahmenpaket in Ziffer 2 des Berichts des Generalsekretärs umzusetzen, um die Durchführung des Regelungsplans voranzubringen¹¹¹,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Januar 1999 zu verlängern, um die Abhaltung weiterer Konsultationen zu ermöglichen, in der Hoffnung, daß diese zu einer Einigung über die verschiedenen Protokolle führen, ohne die Substanz des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Maßnahmenpakets zu beeinträchtigen oder seine Hauptelemente in Frage zu stellen;

2. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß die Umsetzung des Vorschlags des Generalsekretärs, den Identifizierungsprozeß und die Rechtsmittelverfahren zeitgleich beginnen zu lassen, deutlich unter Beweis stellen könnte, daß die Parteien bereit sind, im Einklang mit den Wünschen, die sie in den vergangenen Monaten öffentlich geäußert haben, den Referendumsprozeß zu beschleunigen;

3. *fordert* die Parteien und die interessierten Staaten *auf*, so bald wie möglich mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen das vorgeschlagene Protokoll betreffend die Rückführung von Flüchtlingen zu schließen, fordert die Regierung Marokkos nachdrücklich auf, die Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in dem Gebiet zu formalisieren, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Hohen Kommissars zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der stimmberechtigten saharaischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan¹¹¹ durchzuführen;

4. *fordert* die Regierung Marokkos *nachdrücklich auf*, umgehend mit dem Generalsekretär ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, als unerläßliche Voraussetzung für die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der Mission gebildeten Militäreinheiten, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Ab-

¹²⁴ Ebd., Dokument S/1998/1160.

kommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990¹¹⁶, wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 vorgesehen, vorläufig Anwendung finden soll;

5. *stellt fest*, daß die Verträge der Mehrzahl der Mitarbeiter der Identifizierungskommission Ende Dezember 1998 ablaufen werden und daß künftige Vertragsverlängerungen davon abhängen, welche Aussichten für die Wiederaufnahme der Identifizierungsarbeiten in unmittelbarer Zukunft bestehen und welche Beschlüsse der Sicherheitsrat im Hinblick auf das Mandat der Mission treffen wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 22. Januar 1999 über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, wozu gegebenenfalls auch die Neubewertung der weiteren Durchführbarkeit des Mandats der Mission durch den Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs gehört;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3956. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN ANGOLA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3850. Sitzung am 27. Januar 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Kap Verdes, Mosambiks, Namibias und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1998/17)¹²⁵."

Resolution 1149 (1998) vom 27. Januar 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

nach Behandlung und in Anerkennung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1998¹²⁶,

mit Genugtuung über den von der Gemeinsamen Kommission am 9. Januar 1998 gebilligten Zeitplan¹²⁷, nach dem die Regierung Angolas und die União Nacional para a Inde-

pendência Total de Angola vereinbart haben, die bisher unerledigten Aufgaben nach dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ bis Ende Februar 1998 abzuschließen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

1. *betont*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ gemäß dem von der Gemeinsamen Kommission am 9. Januar 1998¹²⁷ gebilligten Zeitplan sowie die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹ und aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umgehend zum Abschluß bringen müssen;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, einschließlich der in den Ziffern 35 und 36 des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1998¹²⁶ beschriebenen militärischen Eingreiftruppe, bis zum 30. April 1998 zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 13. März 1998 einen umfassenden Bericht, der auch den in Ziffer 7 der Resolution 1135 (1997) angeforderten Bericht enthält, über die Situation in Angola vorzulegen, insbesondere hinsichtlich der Befolgung des von der Gemeinsamen Kommission gebilligten Zeitplans, samt Empfehlungen zu der in Abschnitt VII des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1998 erwähnten möglichen Neugliederung der

¹²⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

¹²⁶ Ebd., Dokumente S/1998/17 und Add.1.

¹²⁷ Ebd., Dokument S/1998/56, Anlage.

¹²⁸ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

¹²⁹ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.